



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 20-0001 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Tobias Buser, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 83, www.wasserbau.zh.ch

28. Juni 2023

Revitalisierung Fischbach – Abschnitt oberhalb Mündungsbereich des Scheidbachs, Dielsdorf

Gemeinde Dielsdorf

Bauherrschaft Gemeinde Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf

Projektverfasser/in Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf

Gewässer Fischbach, öffentliches Gewässer Nr. 6027

Lage Rütliwisen, Unterlauf Fischbach bis Einmündung in den Scheidbach, Kat.-Nr. 30, 188,
Landwirtschaftszone Lk, Erholungszone E1, Wald

Koordinaten Von 2677419 / 1260302 bis 2678145 / 1260366

Massgebende Antrag zur Projektfestsetzung vom 07.02.2023

Unterlagen Gemeinderatsprotokoll Projekt- und Kreditgenehmigung vom 06.02.2023

Technischer Bericht vom 26.11.2019, rev. 24.08.2021

Situationsplan 1:500 vom 05.09.2019, rev. 24.08.2021

Querprofile 1-5 1:100 vom 05.09.2019, rev. 24.08.2021

Querprofile 6-9 1:100 vom 05.09.2019, rev. 24.08.2021

Längenprofil 1:100/1000 vom 05.09.2019, rev. 24.08.2021

Kurzbericht Gewässerraumfestlegung vom 15.02.2019, rev. 27.07.2021

Plan Gewässerraumfestlegung 1:500 vom 05.09.2019, rev. 24.08.2021 und 01.09.2021,

Neuerstellung 09.11.2022

Beurteilungen A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
B. Gewässerschutz
C. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte
D. Fischerei
E. Naturschutz
F. Bodenschutz
G. Wald
H. Landwirtschaft
I. Bauen ausserhalb Bauzonen und Landschaftsschutz
J. Archäologie
K. Kunstbauten
L. Gewässerraumfestlegung
M. Staatsbeitrag
N. NFA-Beitrag



Sachverhalt

Die Gemeinde Dielsdorf beabsichtigt, den heute stark beeinträchtigten Fischbach, öffentliches Gewässer Nr. 6027, durch eine Revitalisierung von der Gemeindegrenze bis zur Einmündung des Scheidbachs ökologisch aufzuwerten. Zudem soll der Durchlass Neeraacherstrasse kleintiergänglich ausgestattet und eine neue Verbindung durch ein Zementrohr (DN 800 mm) zum Altlauf geschaffen werden. Auch soll der Weg von der Einmündung des Scheidbachs bachaufwärts instand gestellt werden.

Weil sich der neu auszuscheidende Gewässerraum auch auf Gemeindegebiet von Steinmaur befindet, fand die öffentliche Auflage in beiden betroffenen Gemeinden statt.

- Ausbaulänge: etwa 760 m
- Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 18. November 2022 bis 19. Dezember 2022 bei den Gemeinden Dielsdorf und Steinmaur öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Gemeinde Dielsdorf hat mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 6. Februar 2023 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. **Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und räumliche Inanspruchnahme und im Gewässerraum**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Im Revitalisierungsprojekt ist vorgesehen, den Fischbach ökologisch aufzuwerten. Zudem soll im Projektperimeter der Gewässerraum definitiv festgelegt werden.

Das Projekt beinhaltet darüber hinaus eine Instandstellung und Anpassung / Verschmälerung des rechtsufrigen bachparallelen Weges von der Einmündung des Scheidbachs bachaufwärts. Der Weg liegt auf der Gewässerparzelle Kat.-Nr. 188, welche im Eigentum des Kantons Zürich steht; entsprechend erfordert er eine wasserrechtliche Konzession.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Nach Art. 41c GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen im Gewässerraum bzw. im vorläufigen Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden



gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde die Erstellung zonenkonformer Anlagen in dicht überbauten Gebieten sowie standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a und c GSchV). Überwiegende Interessen sind insbesondere solche des Hochwasserschutzes oder des Natur- und Landschaftsschutzes. Weiter sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 WWG deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen. Den Gemeindegebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen nach § 36 WWG je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung, über welche die Baudirektion entscheidet (§ 76 WWG).

Konzessionen für die Inanspruchnahme von Oberflächengewässern werden in der Regel auf 15 bis 40 Jahre zuzüglich einer angemessenen Baufrist erteilt. Im vorliegenden Fall ist eine Bewilligungsdauer von 40 Jahren angemessen (entsprechend § 13 Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [KonzV WWG]).

Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Oberflächengewässern erhebt der Staat je nach Art der Nutzung einmalige Verleihungsgebühren und wiederkehrende Nutzungsgebühren. Bei erheblichem öffentlichem Interesse können die Gebühren herabgesetzt, oder es kann ganz auf sie verzichtet werden (§ 1 und 4 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [GebV WWG]).

Der bachparallele Weg ist auf Grund der Topographie und dem Bedarf für den Gewässerunterhalt unverzichtbar. Er ist standortgebunden und im öffentlichen Interesse. Demnach ist der Weg gestützt auf Art. 41c Abs. 1 GSchV zulässig. Da ein erhebliches öffentliches Interesse am zu konzessionierenden Weg besteht, wird auf wiederkehrende Nutzungsgebühren verzichtet.

Aus wasserbaupolizeilicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Gewässerschutz

AWEL-GS Sachbearbeitung: Barbara Känel (043 259 91 71)

Der Projektbericht und die eingereichten Beilagen sind sehr ausführlich und ermöglichen einen Überblick über das geplante Projekt. Positiv hervorzuheben ist, dass im oberen Abschnitt der Gewässerraum deutlich breiter als minimal gefordert realisiert werden soll. Der ursprüngliche Bericht gab keine Auskunft darüber, ob für den untersuchungsbedürftigen Standort unterhalb der Hauptstrasse bereits eine Voruntersuchung durchgeführt wurde und eine Gefährdungsabschätzung in Erarbeitung ist. Im revidierten Bericht wird auf diesen Aspekt eingegangen und es wird ein Vorgehen vorgeschlagen, welches garantiert, dass es



nach Abschluss der Revitalisierung zu keiner zusätzlichen Belastung des Bachs durch den belasteten Standort kommt.

Wie in Kapitel 4.3 (Gewässerökologie) im ursprünglichen Bericht hervorgehoben, ist im Fischbach das Potential für eine vielfältige und standortgerechte aquatische Vegetation vorhanden, die gefördert werden soll. Bäche mit kleinem Gefälle, geringer Beschattung und moderaten Abflussschwankungen sind Lebensraum für verschiedene aquatische Pflanzengesellschaften. Durch die Revitalisierung dürfte im Fischbach vor allem die Anzahl Arten des Bachröhrichts zunehmen. Eine Erfolgskontrolle mittels aquatischer Vegetation wäre deshalb möglich und sinnvoll. Um die aquatische Vegetation zu fördern, wurde eine Entfernung der Uferverbauung vorgeschlagen, bei Beibehaltung der aktuellen Beschattungsverhältnisse. Die vorhandenen Ufergehölze sollen erhalten, aber keine neuen gepflanzt werden.

Im revidierten Bericht wird nun eine weitgehende Beschattung gefordert um eine übermäßige Erwärmung zu verhindern. Dazwischen sollen sonnige Abschnitte vorhanden sein, um Libellen als Zielarten zu fördern. Es wird zwar ebenfalls gefordert, dass sich eine standortgerechte Vegetation entwickeln soll, in der Folge aber nur auf die Ufervegetation eingegangen. Die aquatische Vegetation - in diesem Bach wäre ein artenreiches Bachröhricht zu erwarten - wird nicht mehr erwähnt. Zu einer standortgerechten Vegetation gehört in diesem Bach auch das Bachröhricht. Damit sich ein artenreicher Bestand ausbilden kann braucht es längere wenig beschattete Abschnitte. Auf eine weitgehende Beschattung durch zusätzliche Ufergehölze soll deshalb weitgehend verzichtet werden.

Bezüglich Unterhalt der Ufervegetation ist eine Präzisierung erforderlich, da die Bezeichnung Ufervegetation nicht immer einheitlich verwendet wird. Im Rahmen des Unterhalts soll auch auf die aquatische Vegetation Rücksicht genommen werden. Durch eine Bewirtschaftung der Ufergehölze soll verhindert werden, dass der ganze Bachlauf beschattet wird. Für eine vielfältige aquatische Vegetation braucht es auch unbeschattete Abschnitte. Der Grundsatz «weniger ist mehr» (Kapitel 6.3) gilt auch für die aquatische Vegetation. Entkräutungen im Bachbett sollen nur aus Hochwasserschutzgründen durchgeführt werden. Dabei sollen - wie auch bei der Mahd der Uferstreifen - die Entkräutung abschnittsweise erfolgen.

C. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte

AWEL-AW-Altlasten Sachbearbeitung: Cornelia Menge (+41 43 259 39 36)

Der Projektperimeter tangiert den belasteten Standort Nr. 0101/D.0009-000, welcher im Kataster der belasteten Standorte (KbS) als untersuchungsbedürftig gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. b der Altlasten-Verordnung (AltV) eingetragen ist. Auf die Altlastensituation wird in dem vorliegenden Bericht (Renaturierung Fischbach) hingewiesen, jedoch werden keine Massnahmen diskutiert, die den KbS-Eintrag betreffen.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass sich der belastete Standort im unteren Revitalisierungsabschnitt befindet. Hier ist vorgesehen, die Steine längs des Ufers weitgehend zu entfernen, der Bach soll sich wieder in einem begrenzten Mass dynamisch entwickeln und die Gerinnesohlenbreite soll variieren.



Bei einem Bauvorhaben muss im Vorfeld beurteilt werden können, ob Art. 3 AltIV eingehalten werden kann. Hierzu ist im Normalfall die Durchführung einer Voruntersuchung gemäss Art. 7 AltIV nötig, um den Standort altlastenrechtlich beurteilen zu können und die Massnahmen zu definieren, die es während des Bauvorhabens braucht. In vorliegendem Fall ist der Standort lediglich am Rande von dem Vorhaben betroffen und der Bach soll sich nur in begrenztem Mass dynamisch entwickeln, weshalb auf die Durchführung der Voruntersuchung vor Baubeginn verzichtet wird. Die Anforderungen an ein Bauvorhaben gemäss Art. 3 AltIV können, soweit ersichtlich, bei geeignetem Vorgehen eingehalten werden. Dies ist durch eine baubedingte Gefährdungsabschätzung gemäss der BAFU-Vollzugshilfe «Bauvorhaben und belastete Standorte» (2016) zu überprüfen und das Ergebnis ist dem AWEL, Sektion Altlasten, vor Baubeginn einzureichen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass kein belastetes Material erodiert werden kann.

Dem Vorhaben kann aus abfall- und altlastenrechtlicher Hinsicht zugestimmt werden.

D. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Die Revitalisierung des Fischbachs in der Gemeinde Dielsdorf wird von der Fischerei- und Jagdverwaltung begrüsst. Da in der Nähe des Fischbachs ein Biberfamilienrevier besteht, ist es wahrscheinlich eine Frage der Zeit, bis der Bach erneut besetzt wird. Daher macht es aufgrund der lokalen Gegebenheiten Sinn, dass vor allem im oberen Bereich Richtung Steinmaur das Gerinne mit einem pendelnden Niederwassergerinne struktureich ausgebaut wird. Es ist darauf zu achten, dass das geplante Niederwassergerinne genügend tief ausgestaltet wird. Allfällige Ufersicherungen sind mit ingenieurbioologischen Massnahmen auszuführen.

Das Revitalisierungsprojekt kann unter Auflagen bewilligt werden.

Die vorgesehene Gewässerraumfestlegung im Projektperimeter ist nachvollziehbar und macht aufgrund der lokalen Gegebenheiten Sinn.

E. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Der Fischbach verläuft auf Gemeindegebiet Dielsdorf durch eine Moorlandschaft mit einem Flachmoor von nationaler Bedeutung sowie durch kantonale Natur- und Landschaftsschutzgebiete. In den 70er Jahren wurde er im Rahmen der Melioration abgesenkt und stark kanalisiert. Nun wird er wieder revitalisiert.

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Der Fischbach liegt im Bereich des Naturschutzobjekts «Steinmaurer Riet», Objekt Nr. 841 gemäss der Verordnung vom 7. September 1994 über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung). Gemäss Art. 4 der Flachmoorverordnung müssen die Objekte ungeschmälert erhalten werden. Der Bachabschnitt



gilt ökomorphologisch als stark beeinträchtigt und gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung als prioritär zu revitalisieren.

Gemäss technischem Bericht sind vor allem im oberen Abschnitt Massnahmen zur Revitalisierung vorgesehen, da der mittlere und untere Abschnitt im Einstaubereich des Bibers liegt. Die Massnahmenvorschläge sind nachvollziehbar und werden begrüsst.

Beide Vorschläge für die Erstellung der Durchgängigkeit für Landtiere im Durchlass sind aus Sicht Naturschutz zielführend. Wichtig ist, dass der Unterhalt (Erneuerung Bretter) langfristig gesichert ist.

Bei der Ausführung sind Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

F. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Böden werden möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

G. Wald

ALN-Wald Sachbearbeitung: Stefan Studhalter (+41 43 259 29 77)

Es ist vorgesehen, den Fischbach entlang einer Waldfläche zu revitalisieren.

Oberirdische Bauten dürfen die im Zonenplan festgelegte Waldabstandslinie nach § 262 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) nicht überschreiten. Ausserhalb der Bauzone beträgt der Abstand von der forstrechtlichen Waldgrenze 30 m (§ 262 PBG). Ab 15 m Waldabstand hat der kantonale Forstdienst zu prüfen, ob durch die Unterschreitung des Waldabstandes die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes beeinträchtigt wird (Art. 17 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 [WaG], § 3 der kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 [KWaV] sowie Anhang 1 Ziffer 1.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 [BVV]).

Direkt nördlich an die Waldfläche auf Grundstück Kat.-Nr. 30, Gemeinde Dielsdorf, angrenzend ist auf einer Länge von 150 Metern die Aufweitung des Gerinnes, eine schlängelnde Anordnung der Niederwasserrinne und der Einbau von Totholzfaschinen, Störsteinen und Wurzelstöcken vorgesehen. Massnahmen auf Waldareal sind keine vorgesehen.

Nach der Prüfung der Sachlage steht fest, dass das Bauvorhaben die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigt und die forstrechtliche Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes erteilt werden kann.

H. Landwirtschaft

ALN-Landw. Sachbearbeitung: Christoph Bickel (+41 43 259 27 52)

Vom Projekt sind mit öffentlichen Mitteln unterstützte, landwirtschaftliche Wege (in Stein-



maur und Dielsdorf) und Entwässerungsanlagen (in Steinmaur) betroffen. Die Anlagen sind in Eigentum und Unterhalt der Unterhaltsgenossenschaft Steinmaur, Präsident Roger Markwalder, Römerstrasse 21, 8162 Steinmaur, sowie der Unterhaltsgenossenschaft Dielsdorf, Präsident Urs Seiler, Nassenwilerstrasse 72, 8155 Niederhasli, welche betreffend die Weg- und Entwässerungsanlagen zum Projekt beizuziehen sind, sodass allfällig notwendig werdende Anpassungsarbeiten an den Anlagen durch die Genossenschaften begleitet werden können. Eine Übersicht über die im Gebiet vorhandenen Meliorationsanlagen bietet der im kantonalen GIS-Browser einsehbare Meliorationskataster. Die Detailpläne können auch beim ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, bezogen werden.

I. Bauen ausserhalb Bauzonen und Landschaftsschutz

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Larissa Kögl (+41 43 259 43 13)

Zuständigkeit und anwendbares Recht

Die Baudirektion beurteilt alle Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen (Ziffer 1.2.1 des Anhangs zur Bauverfahrensverordnung, BVV). Zonenkonforme Vorhaben werden gestützt auf Art. 22 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG) bewilligt. Für nicht zonenkonforme Vorhaben ist eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 - 24e bzw. 37a RPG erforderlich.

Voraussetzungen der Standortgebundenheit mit Beurteilung

Vorhaben sind im Sinne von Art. 24 RPG standortgebunden, wenn eine dem Zonenzweck widersprechende Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben. Es kann weder ausschliesslich auf subjektive Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch lediglich auf die persönliche Zweckmässigkeit und Annehmlichkeit ankommen. An die Erfordernisse der Standortgebundenheit sind hohe Anforderungen zu stellen (BGE 117 I b 383 E. 3a, mit Hinweisen). Ausserdem dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 Bst. b RPG).

Das Vorhaben dient der Revitalisierung des letzten Abschnitts des Fischbachs bis zur Mündung in den Furtbach resp. Scheidbach. Durch die Massnahmen wird der Lebensraum für diverse Tierarten aufgewertet, insbesondere wird auf den Biber als heimisches Tier eingegangen. Das Vorhaben ist kein Hochwasserschutzprojekt, dennoch werden die Schutzziele nach der Schutzzielmatrix des Bundes berücksichtigt. Die vorgesehene Revitalisierung des Fischbachs ist aus ökologischen Gründen notwendig und somit standortgebunden im Sinne von Art. 24 RPG.

Landschaftsschutzinventar

Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind geschützt. Es dürfen weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen (Art. 78 Abs. 5 Bundesverfassung). Nach Art. 23d Abs. 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) sind



die Gestaltung und die Nutzung der Moorlandschaften zulässig, soweit sie der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenschaften nicht widersprechen.

Das Vorhaben liegt gemäss dem Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung im Objekt Nr. 378 (Neeracher Ried). Ziel des Objekts ist der Erhalt der einzigartigen Riedlandschaft, welche ein bedeutendes Brutgebiet verschiedener Wasser- und Sumpfvögel ist. Mit dem Vorhaben werden die Schutzziele des Riedgebiets sowohl in hydrologischer als auch in ökologischer Hinsicht berücksichtigt. Folglich bringt das Bauvorhaben keine Verletzung des Gebotes der ungeschmälernten Erhaltung des BLN-Objektes mit sich und auch dem Gebot der grösstmöglichen Schonung wird Rechnung getragen (Art. 6 Abs. 1 NHG). Aus der Sicht des Landschaftsschutzes und der Erholung steht der Realisierung des Vorhabens nichts entgegen.

J. Archäologie

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Adrian Huber (+41 43 259 69 13)

Gemäss Ziffer 1.4.1.6 des Anhangs zur BVV beurteilt das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Archäologie und Denkmalpflege, Kantonsarchäologie, Bauten und Anlagen im Bereich von Natur- und Heimatschutzobjekten hinsichtlich der Belange Archäologie. Das Projekt tangiert keine archäologische Zone.

Die Bewilligung kann erteilt werden.

K. Kunstbauten

TBA Sachbearbeitung: Sven Flütsch (+41 43 259 31 19)

Dem vorgesehenen nachträglichen Einbau von beidseitigen Amphibienbanketten sowie Holzbrettern im Bereich des Durchlasses Fischbach Neeracherstrasse (Objekt Nr. 086-006) gemäss der neuen Plangrundlage (Bauprojekt rev. 24.8.2021, Querprofil 5) kann seitens des Tiefbauamtes Kanton Zürich zugestimmt werden. Die Art der Befestigung mit dem bestehenden Bauwerk muss durch die Sektion Kunstbauten beurteilt und genehmigt werden.

L. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 25.13246 zur Gewässerraumfestlegung vom 27. Juli 2021 und dem



zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 5 vom 9. November 2022 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Projektperimeter steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

M. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Die Kosten für das Projekt wurden im Kostenvoranschlag vom 24. August 2021 auf Fr. 400 000 geschätzt (inklusive Rundungsposition).

Gesamtkosten gemäss Kostenvoranschlag	Fr.	400 000
./.. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (Wege, Betonrohr, Drainagen, Anteile Installation, Unvorhergesehenes und Honorare)	Fr.	52 344
		<hr/>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7%	Fr.	347 656

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Das Projekt ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll und es unterstützt Revitalisierungsmassnahmen des Kantons. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 bis 3 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 30% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

Gesamte Subvention (30% von Fr. 347 656)	Fr.	104 297
--	-----	---------

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Auszahlung wird bei Einhaltung der Fristen im Jahr 2030 fällig. Der Betrag wird in den für dieses Planjahr noch zu erstellenden KEF eingestellt und im Konto 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, verbucht.

N. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB: Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 –



2024, 55% (35% Grundangebot + 20% Grosser Nutzen für Natur und Landschaft), welcher der Gemeinde Dielsdorf weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Gesamte Subvention (55% von Fr. 347 656)	Fr.	191 211
--	-----	---------

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Die Auszahlung wird bei Einhaltung der Fristen im Jahr 2030 fällig. Der Betrag wird in den für dieses Planjahr noch zu erstellenden KEF eingestellt und im Konto 8500.3632 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt zur Revitalisierung des öffentlichen Gewässers wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
 - b) Der zuständige Gebietsingenieur Tobias Buser (tobias.buser@bd.zh.ch) ist zur Startsitung einzuladen.
 - c) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
 - d) Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
 - e) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt und wo möglich, vorhandene standortgerechte Gehölze in die Ufersicherung einbezogen werden.
 - f) Während des Baus ist ein Musterabschnitt zu erstellen und vom AWEL, Abteilung Wasserbau, genehmigen zu lassen.
 - g) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
 - h) Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
 - i) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden, und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.



- j) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
 - k) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen. Der ausführende Polier auf der Baustelle hat entsprechende Referenzen vorzuweisen.
 - l) Der bauliche und betriebliche Gewässerunterhalt sowie der Bauwerksunterhalt sind auf der gesamten Projektstrecke in einem verbindlichen Pflegeplan und Unterhaltskonzept zu konkretisieren. Vor der Schlussabnahme ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, eine verbindliche, unterschriebene Dokumentation zum Pflegeplan und Unterhaltskonzept vorzulegen.
 - m) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme einzuladen.
2. Die wasserrechtliche Konzession für den bachparallelen Weg von der Einmündung des Scheidbachs bachaufwärts wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- a) Die Konzession wird auf den 31. Dezember 2063 befristet.
 - b) Der Weg ist chaussiert oder als Schotterrasen auszuführen.
 - c) Der Weg ist auf den unter Dispositiv I. Ziff. 2 lit. a) genannten Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand nach Weisung der Wasserbauorgane ist wiederherzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch um eine neue Konzession eingereicht wurde und diese Konzession erneuert worden ist.
 - d) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Weges ist alleinige Sache der Konzessionärin bzw. ihres Rechtsnachfolgers und geht zu ihren Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, mitzuteilen.
 - e) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat die Inhaberin dieser Konzession die Änderungen oder Ergänzungen, die an ihren Anlagen notwendig werden, auf eigene Kosten durchzuführen, bzw. die entstehenden Mehrkosten zu vergüten. Die Beseitigung der Bauten kann zur Realisierung eines Wasserbauprojektes ohne jeden Anspruch auf Ersatz angeordnet werden.
 - f) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während



der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.

II. Gewässerschutz

Der Projektfestsetzung kann aus gewässerökologischer Sicht zugestimmt werden.

III. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte

Dem Vorhaben kann aus abfall- und alllastenrechtlicher Hinsicht unter folgender Nebenbestimmung zugestimmt werden:

Dem AWEL, Sektion Alllasten, ist vor Baubeginn eine baubedingte Gefährdungsabschätzung in Bezug auf den Standort Nr. 0101/D.0009 einzureichen.

IV. Fischerei

1. Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 für die Revitalisierung des Fischbachs wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten an der Gewässersohle dürfen nur in den Monaten Mai bis September erfolgen und es ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
- b) Die Sohlensicherungen sind mit formwilden Steinen geschüsselt zu erstellen. Auf eine Kalksicherung ist zu verzichten.
- c) Der Uferblocksatz ist unabhängig von einer Besiedelung durch den Biber zu entfernen.
- d) Die natürliche Bachsohle ist unter der Brücke durchzuziehen.
- e) Bei der neuen Sohle ist ein ausgeprägtes Niederwassergerinne vorzusehen mit angemessener Strömungs- und Tiefenvariabilität.
- f) Es ist eine Musterstrecke anzulegen, die vom AWEL und dem zuständigen Fischereiaufseher abgenommen werden muss.
- g) Der zuständige Fischereiaufseher Oliver Minder (oliver.minder@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren; er ist mit einem elektronischen Satz der bewilligten Pläne zu bedienen.

Die lokale Pachtgesellschaft (Fischereirevier 282, Fischbach Oberhöri) ist auf elektronischem Weg mit einer Bewilligungskopie zu bedienen (Kontakt: Harald Steinberg, harry.steinberg@bluewin.ch).

V. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 unter nachfolgenden Nebenbestimmungen bewilligt:



- a) Für die Begrünung und Bepflanzung sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen aus regionaler Herkunft zu verwenden. Bei Bäumen und Sträuchern dürfen nur Wildformen gepflanzt werden. Die Begrünung der Flächen soll mit regionalem Saatgut, d. h. durch Direktbegrünung oder Sammlung von autochthonem Saatgut (Heugrassaat) aus artenreichen standorttypischen Flächen mit ähnlichen Standortvoraussetzungen sowie wertvollen Soden des alten Bachlaufs erfolgen.
- b) Wird die landseitige Vernetzung im Durchlass mit Brettern auf Konsolen erstellt, ist der Unterhalt der Bretter im Unterhaltskonzept langfristig zu sichern.
- c) Das Projekt ist durch eine floristisch und faunistisch ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie auch bei der Ausführung, der Umsetzungs- und Wirkungskontrolle sowie bei der Pflege (mindestens während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung) zu begleiten.
- d) Der kantonale Naturschutzbeauftragte, Urs Landergott, urs.landergott@fornat.ch, ist über das Bauvorhaben und den Baustart mindestens zwei Wochen vor Baustart zu informieren.

VI. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmung bewilligt:

Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).

VII. Wald

Die forstrechtliche Bewilligung für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.

VIII. Landwirtschaft

Hinsichtlich landwirtschaftlicher und meliorationstechnischer Belange wird das Vorhaben unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Unterhaltsgenossenschaften Dielsdorf und Steinmaur sind betreffend die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen und den Wegen zum Projekt beizuziehen.
- b) Die im Projektbereich bestehenden Entwässerungsanlagen sind bei der Detailprojektierung zu berücksichtigen, sodass deren Funktionstüchtigkeit nicht eingeschränkt wird.



- c) Für das allfällige Befahren von Genossenschaftswegen als Baustellenzufahrt ist die Zustimmung der für den Unterhalt zuständigen Flur- oder Unterhaltsgenossenschaft einzuholen.

IX. Bauen ausserhalb Bauzonen und Landschaftsschutz

Der Realisierung des Vorhabens steht aus der Sicht des Landschaftsschutzes nichts entgegen.

X. Archäologie

Dem Bauvorhaben wird ohne Auflagen und Bedingungen zugestimmt.

XI. Kunstbauten

Die Art der Befestigung der beiden Einbaumassnahmen (Bankett, Holzbrett) mit dem bestehenden Bauwerk muss durch die Sektion Kunstbauten beurteilt und genehmigt werden. Ansprechpartner: Michael Moll (michael.moll@bd.zh.ch).

XII. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht festgelegt.

XIII. Staatsbeitrag

Der gesuchstellenden Gemeinde wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 30%, höchstens Fr. 104 297, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist oder sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL, Abteilung Wasserbau, sind mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht und Pläne des ausgeführten Bauwerks ein-zureichen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 24 Monate nach Bauabnahme dem AWEL einzureichen. Staats- und Bundesbeiträge werden gekürzt, wenn die Frist nicht vor deren Ablauf auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist. Der Anspruch auf Beiträge erlischt, spätestens 48 Monate nach Bauabnahme ohne genehmigte Verlängerung. Dem Gesuch beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussab-



rechnung, die Rechnungsbelege, Pläne des ausgeführten Bauwerks, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern. Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.

- e) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- f) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- g) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- h) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Finanzmittel nicht verfügbar sind.

XIV. NFA-Beitrag

Der gesuchstellenden Gemeinde wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024 ein Beitrag von 55%, höchstens Fr. 191 211, zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv XIII.

XV. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr AWEL Oberflächengewässer	Fr.	68.60
Staatsgebühr AWEL Altlasten	Fr.	274.40
Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	205.80
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	205.80
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	137.20
Staatsgebühr ALN Wald	Fr.	150.90
Staatsgebühr ALN Landwirtschaft	Fr.	137.20
Staatsgebühren ARE Landschaft	Fr.	480.20
Staatsgebühr ARE Archäologie	Fr.	68.60
Staatsgebühr TBA Kunstbauten	Fr.	137.20
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr.	384.00
Total	Fr.	2'249.90



XVI. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XVII. Mitteilung

- Gemeinderat Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeinderat Steinmaur, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeindeverwaltung Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf (Beilagen: Rechnung; Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeindeverwaltung Steinmaur, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- BD, AWEL-Wasserbau, Martin Schmidt (elektronisch)
- BD, AWEL-Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch)
- BD, AWEL-Wasserbau, Karla Andreoli (elektronisch)
- BD, AWEL-Wasserbau, Eileen Keller (elektronisch)

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft



Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 28. Juni 2023